

Anlage 3

Vertrag über Leistungen für Umzüge zwischen Deutschland und den USA oder Kanada

1. Art der Umzüge

(1) Nach Maßgabe des Rahmenvertrages für Auslandsumzüge führt das Unternehmen Umzüge für Umziehende (s. § 1 des Rahmenvertrages) zwischen der Wohnung des Umziehenden in Deutschland und der Wohnung in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada durch.

(2) Umzüge sind:

- a) Vollumzüge nach § 2 Abs. 2 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV): Beförderung der Wohnungseinrichtung und sonstiger beweglicher Gegenstände in angemessenem Umfang, sofern sie in einem 20'-, 40'-Standard-Container oder High Cube Container transportiert werden können (= Umzugsgut),
- b) Teilumzüge: Beförderung von Umzugsgut in gewichtsmäßiger Begrenzung nach § 17 AUV,
- c) Beförderung von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern nach Maßgabe des AA bzw. des BMVg.

(3) Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und sonstige bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang sind grundsätzlich zusammen mit dem übrigen Umzugsgut

zu befördern.

Die Volumina sind getrennt auszuweisen.

- (4) Umzugsgut von Angehörigen, die nicht zu dem gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören, und sonstiges Frachtgut können nur auf eigene Rechnung des Umziehenden befördert werden. Eine Kostenerstattung ist hier ausgeschlossen. Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Umziehenden Ausnahmen zulassen.

2. Abwicklung der Umzüge

Dem Unternehmen obliegt die Durchführung des Umzuges aus der bisherigen Wohnung des Umziehenden in die neue Wohnung unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

- (1) Bei Vollumzügen ist das Umzugsgut vom Unternehmen seefest zu verpacken und in Container zu verladen.
- (2) Bei Teilumzügen ist das jeweilige Umzugsgut nach Möglichkeit zusammen zu laden.
- (3) Bei Umzügen von Angehörigen des AA hat das Unternehmen seinem Angebot zwei Seefrachtangebote (möglichst „all in rate“) vom Ausgangshafen bis zum Eingangshafen beizufügen. Die abrechnende Stelle teilt dem Umziehenden mit, welche Seefrachtkosten inkl. aller an die Reederei zu zahlenden Zuschlä-

ge nach den Bestimmungen der Auslandsumzugskostenverordnung erstattet werden.

- (4) Für Angehörige der Bundeswehr sind die Container vom Unternehmen bei der Vertragsreederei nach dem vorgegebenen Buchungsverfahren anzufordern. Beabsichtigt der Umziehende sein Umzugsgut von einer anderen Reederei verschiffen zu lassen, werden die Kosten höchstens bis zu den Preisen der Vertragsreederei bzw. dem entsprechend Abs. 3 festgestellten Höchstpreis erstattet.
- (5) Die Container sind in Deutschland, in den USA und in Kanada während der Vor- bzw. Nachläufe nach Abstimmung mit der Reederei zu nutzen. Die von der Reederei vorgegebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten.

Bei Überschreiten der vorgegebenen Nutzungszeiten werden sogenannte „Detention Charges“ berechnet. Diese Gebühren bezahlt das Unternehmen. Es ist berechtigt, diese Kosten gegenüber demjenigen geltend zu machen, der die Überschreitung der Nutzungszeit zu vertreten hat. Ist die Verzögerung eindeutig auf Beförderungshindernisse, die weder das Unternehmen noch der Umziehende zu vertreten haben, zurückzuführen, werden die dadurch bedingten „Detention Charges“ von Amts wegen gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Verursacher der Verzögerung erstattet. Die Beweislast trägt das Unternehmen. Bei Verzögerungen aufgrund von Naturkatastrophen trägt das Unternehmen die Kosten.

- (6) Die Container sind unter Berücksichtigung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kürzesten Wegstrecke zwischen der Wohnung des Umziehenden und dem von der Reederei vorgegebenen Seehafen/Hafen zu versenden. Dies gilt

auch für Personenkraftfahrzeuge, die außerhalb des Containers befördert und zugestellt werden. Davon abweichende Leistungen sind dem Umziehenden gesondert in Rechnung zu stellen. Sollte ein Container am neuen Wohnort wegen fehlenden Wohnraums oder aus anderen Gründen nicht sogleich entladen werden können, hat das Unternehmen die wirtschaftlichste und sparsamste Möglichkeit zu nutzen (Überlagernahme oder längere Nutzung der Container). Der Umziehende ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten aus von ihm zu vertretenden Gründen zu seinen Lasten gehen.

- (7) Das Umzugsgut ist nach Vorgabe der Reederei zu verschiffen.
- (8) Das Umzugsgut ist im Konnossement als „Household effects for personnel of the German Ministry of Foreign Affairs“ bzw. „Household effects for German military personnel“ zu bezeichnen. Als Zahlungsvermerk ist aufzunehmen: „Freight payable by FRG/FCO“ bzw. „Freight payable by FRG/MOD.“
- (9) Die vom Unternehmen in Rechnung gestellte Seefracht ist zu belegen. Seefrachtrechnung, Seefrachtbrief und die Zusatzerklärung des Reedereiagenten gem. Ziff. 8.4. RLAU sind der Rechnung im Original beizufügen. Liegen die drei genannten Nachweise vor, wird die Seefracht in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch im Rahmen des preisgünstigsten Angebots von der abrechnenden Stelle bezahlt.
- (10) Bei Durchfrachten bis zum Containerterminal am Bestimmungsort ist ein Durchfrachtkonnossement auszustellen.

(11) Zur Ermittlung des Ladungsumfangs des Umzugsgutes verpflichtet sich das Unternehmen, bei ausgehenden Umzügen eine Raumeinheitenliste zu erstellen mit Angabe des Volumens in cbm oder des Gewichts in kg bei nach § 17 AUV eingeschränkten Teilumzügen. Das AA und das BMVg sowie die abrechnende Stelle sind berechtigt, den Umfang des Umzugsgutes durch vereidigte Vermesser überprüfen zu lassen. In diesen Fällen ist das vom vereidigten Vermesser ermittelte Volumen oder das mit Wiegekarte festgestellte Gewicht für die Vertragspartner bindend, im übrigen das im Seefrachtbrief eingetragene Volumen oder Gewicht.

(12) Das festgestellte Volumen, bei Teilumzügen das festgestellte Gewicht, bildet die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 4. Soweit Maße oder Gewichte umgerechnet werden, wird folgende Umrechnungsbasis vereinbart:

$$1 \text{ Kubikmeter} \quad = \quad 100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} \quad = \quad 10 \text{ Raumeinheiten}$$

(13) Teilumzüge werden nach dem ermittelten Gewicht abgerechnet. Das Gewicht des Umzugsgutes einschließlich der Verpackung ist mit einer Wiegekarte nachzuweisen.

(14) Für Personenkraftfahrzeuge/Motorräder sind die im Fahrzeugschein oder einem vergleichbaren Nachweis eingetragenen Maße und Leergewichte maßgebend. Das Personenkraftfahrzeug/Motorrad ist nach der Bezeichnung des Herstellers auszuweisen.

3. Leistungen des Unternehmens

a) Vorarbeiten:

- Anliefern und Gestellen des gesamten notwendigen Packmaterials,
- Demontage der Möbel und Abbau der sonstigen in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- seefestes Einpacken,
- Beladen der Transportbehälter (Container oder LKW),
- Zollabfertigung.

b) Transport von Umzugsgut und ggf. Personenkraftfahrzeug/Motorrad:

- zwischen der Wohnung und dem Hafen/Seehafen in der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt,
- zwischen dem Hafen in den USA oder Kanada und der Wohnung in den USA oder Kanada und umgekehrt,
- bei Umzügen nach und von Alamogordo, USA, und El Paso, USA, tritt an die Stelle des Hafens das Containerterminal in El Paso, USA.

c) Nacharbeiten

- Zollabfertigung,
- Entladen der Transportbehälter,

- Montage und Aufstellen der Möbel sowie Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Auspacken und Einräumen,
- Abholen und ggf. Entsorgen des Packmaterials unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen.

d) Sonderleistungen

- Außenaufzug,
- außergewöhnliche Aufwendungen (z.B. schwieriger Be- und Entladeweg von mehr als 100 m, Ablieferungshindernisse),
- nachgewiesene amtliche Gebühren für das Einrichten von Halteverbotszonen oder das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen,
- Transport eines Klaviers,
- Transport eines Flügels,
- Einpassen der Arbeitsplatte aus Holz für Küchen.

e) Personenkraftfahrzeuge/Motorrad des Umziehenden und seiner Angehörigen

- Verladen in den Container,
- seefestes Verblocken im Container,
- Transport zum und vom Seehafen/Hafen,
- Zollabfertigung,
- Ausladen aus dem Container.

4. Entgelte

Das Unternehmen berechnet dem Umziehenden für die mit dem Umzug zusammenhängenden Leistungen folgende Entgelte:

(1) Kosten im Inland von der Wohnung bis zum Hafen (Vorlauf) oder umgekehrt (Nachlauf)

a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3 a)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 66 €
- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) bei Teilumzügen 83 €
(abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)

b) Transportkosten für das Umzugsgut und ggf. PKW gemäß Nr. 3b) nach beigefügter Tabelle (Anlage 6)

Straßenbenutzungsgebühren werden gegen Beleg erstattet!

c) Transportkosten für Teilumzüge auf dem Luftweg gegen Nachweis

d) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 44 €
- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) bei Teilumzügen 63 €
(abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)

e) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)

- | | |
|---|-------|
| – Pauschalbetrag für einen Außenaufzug | 150 € |
| – Zuschlag pro cbm Umzugsgut für schwierige Be- oder Entladung (weiter Zu- oder Abtragungsweg, Umladen in kleinere Transportfahrzeuge) | 7 € |
| – Zuschlag für den Transport eines Klaviers | 50 € |
| – Zuschlag für den Transport eines Flügels | 100 € |
| – Einpassen einer ggf. neuen Küchenarbeitsplatte aus Holz mit Ausschnitt für Herd und Spüle. Die Kosten für die Küchenarbeitsplatte trägt der Umziehende! | 70 € |

f) Lager- und Unterstellkosten gemäß Nr. 3e)

- | | |
|--|-----|
| – Umfuhrkosten nach beigefügter Tabelle (Anlage 6) | |
| – Einlagerungsgebühr pro cbm | 3 € |
| – Auslagerungsgebühr pro cbm | 3 € |
| – Lagermiete pro cbm/Monat | 4 € |

- (2) Kosten in USA und Kanada von der Wohnung bis zum Seehafen (Vorlauf) oder umgekehrt (Nachlauf):

Die Entfernung wird berechnet nach "Mileage guide Nr. 17".

a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3a)

– pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen

aa) Ost- und Westküste	110 US\$
ab) Golfküste	93 US\$
ac) Kanada	130 CAN\$
ad) Goose Bay	200 CAN\$

– pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung)

bei Teilumzügen

(abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)

ae) Ost- und Westküste	180 US\$
af) Golfküste	180 US\$
ag) Kanada	220 CAN\$
ah) Goose Bay	250 CAN\$

b) Transportkosten für das Umzugsgut gemäß Nr. 3b)

– pro cbm und Meile

ba) Ost- und Westküste	0,22 US\$
bb) Golfküste	0,18 US\$
bc) Kanada	0,33 CAN\$
bd) Goose Bay	0,35 CAN\$

Ausnahme:

Container mit Abgangs-/Zielort El Paso und 50 Meilen Umkreis

Festpreis pro 20' Container	730 US\$
Festpreis pro 40' Container	850 US\$
Festpreis pro High-Cube Container	850 US\$

c) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)

– pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen

ca) Ost- und Westküste	70 US\$
cb) Golfküste	60 US\$

cc) Kanada	75 CAN\$
cd) Goose Bay	115 CAN\$

- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung)
bei Teilumzügen
(abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)

ce) Ost- und Westküste	150 US\$
cf) Golfküste	140 US\$
cg) Kanada	190 CAN\$
ch) Goose Bay	200 CAN\$

d) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)

- Pauschalbetrag für einen Außenaufzug
 - in USA 290 US\$
 - in Kanada 290 CAN\$
- Zuschlag pro cbm Umzugsgut für schwieriges Be- oder Entladen (weiter Zu- oder Abtrageweg, Umladen in kleinere Transportbehälter)

da) Ost- und Westküste	12 US\$
db) Golfküste	11 US\$
dc) Kanada	15 CAN\$
dd) Goose Bay	15 CAN\$

e) Transportkosten je Personenkraftfahrzeug gemäß Nr. 3b)

– pro cbm und Meile

ea) Ost- und Westküste	0,50 US\$
eb) Golfküste	0,30 US\$
ec) Kanada	0,75 CAN\$
ed) Goose Bay	0,65 CAN\$

Ausnahme:

Für Container mit Abgangs-/Zielort El Paso und
50 Meilen Umkreis sind die Transportkosten mit
den Festpreisen in Nr. 2 abgegolten

– zusätzlich: Kosten für seefestes Verblocken sowie
Be- **und** Entladen des Containers

ee) Ost- und Westküste	300 US\$
------------------------	----------

ef) Golfküste	300 US\$
eg) Kanada	430 CAN\$
eh) Goose Bay	430 CAN\$

Dieser Festpreis wird pro Personenkraftfahrzeug nur einmal berechnet. Maßgebend ist der Beladeort des Containers.

5. Mit den unter Nr. 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Preisen sind abgegolten:

- a) notwendige Leistungen für das Aufmachen und Versenden der Konnossemente, das Anfertigen und Versenden von Kopien, Kosten für Telekommunikation, Porto sowie andere kleine Kosten. Mehrere Sendungen in einem Container sind auf einem Konnossement (Sammelkonnossement) anzumelden und zu verschiffen;
- b) Kosten und Provisionen bzw. Kommissionen für Anlieferung und Empfang im Seehafen/Hafen, Besorgung, Spedition usw., unabhängig von der tatsächlichen Verlade- oder Verschiffungsart;
- c) die vom Unternehmen vorzunehmenden Zollabfertigungsformalitäten und -handlungen im In- und Ausland einschließlich Sonderleistungen, z.B. von der Zollbehörde geforderte Maßnahmen wie Ein- und Ausladen des Umzugsgutes sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für Telekommunikation, Porto oder andere kleine Kosten. Die Einfuhr des Umzugsgutes von Angehörigen des AA und der Bundeswehr ist grundsätzlich zoll- und steuerfrei, ggf. an-

fallende Eingangsabgaben und darauf entfallende Zollgebühren sind vom Umziehenden zu tragen.

- d) Kosten für das Bestellen, Abholen und Rückführen des leeren Containers,
- e) Kosten für An- und Abfahrt des Personals des Unternehmens inkl. Spesen, Geschoßzuschläge, Zuschläge für Schwergüter, Klaviere, Flügel und Sonstiges,
- f) Kosten für evtl. benötigte Fremdhandwerker und erforderliches Kleinmaterial für das Wiederanschießen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände (einschließlich Rundfunk- und Fernsehgeräten oder Videorecordern),
- g) werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

6. Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ab- bzw. Wiederaufbau von Gartenhäusern oder Saunen,
- Ab- und Wiederaufbau von Satellitenanlagen,
- Entleeren oder Befüllen von Wasserbetten durch Fachfirmen,
- Entfernen bzw. Verlegen von Teppichböden,
- Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegen-

stände übersteigen,

- Kosten für das Abholen und ggf. Lagern von Zukäufen,
- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
- Lagerkosten für Umzugsgut, die der Umziehende oder das Unternehmen zu vertreten haben,
- Lagerkosten für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen oder Anhänger.

Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Umziehenden Ausnahmen zulassen.

Firma (Name und Anschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)